

## TIPPS FÜR BEIHILFEBERECHTIGTE UND PRIVATVERSICHERTE

Wenn Sie **beihilfeberechtigt und ergänzend privat krankenversichert** sind, müssen im Antragsverfahren für eine stationäre Behandlung einige Besonderheiten beachtet werden. Unsere Tipps sollen Ihnen dabei helfen; ergänzend beraten wir Sie gerne und individuell.

Im **Beihilferecht (Bundesbeihilfeverordnung –BBhV- gültig seit 13.02.2009)** spricht man von medizinischer Rehabilitation oder Krankenhausbehandlung. Es wird hier nach medizinischer Notwendigkeit unterschieden. Die Inselklinik darf und kann beide Leistungen für Sie erbringen.

Die **private Krankenversicherung** leistet in der Regel bei stationärer Rehabilitation aufgrund des Versicherungsvertrages; bei Krankenhausbehandlung bei vorliegender schriftlicher Genehmigung im Sinne der Krankenhauspflege.

### REHABILITATIONSBEHANDLUNG oder KRANKENHAUSBEHANDLUNG

Im Vorfeld ist gemeinsam mit Ihrem Arzt/Facharzt zu klären, welche stationäre Maßnahme für Sie nach Schwere der gesundheitlichen oder seelischen Situation beantragt werden soll.

### DER WEG ZUR KOSTENZUSAGE

#### ➤ **Beihilfe**

##### Rehabilitationsbehandlung:

Die Aufwendungen für eine **Rehabilitationsbehandlung** sind dann beihilfefähig, wenn nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Behandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann. Die zuständige Beihilfestelle muss die vorgesehene Behandlung vor Beginn schriftlich genehmigen.

##### Krankenhausbehandlung:

Die Beihilfestelle kann **Krankenhausbehandlung** auch in einer privaten Krankenanstalt genehmigen, die die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 SGB V erfüllt, die aber nicht nach § 108 SGB V zugelassen ist. Das heißt: Bei Behandlungen in Krankenhäusern, die das Krankenhausentgeltgesetz oder die Bundespflegegesetzverordnung nicht anwenden, sind die Aufwendungen für Leistungen bis zur Höhe der Aufwendungen für entsprechende Leistungen von Krankenhäusern der Maximalversorgung beihilfefähig (§26 Abs.2 BBhV). Dies trifft auf die Inselklinik Heringsdorf zu.

In solchen Einrichtungen ist die Beihilfefähigkeit der stationären Behandlung vor deren Beginn schriftlich zu bestätigen.

Es gelten für die Beurteilung der notwendigen **Krankenhausbehandlung** dieselben Kriterien wie bei Ihrer privaten Krankenversicherung (siehe Private Krankenversicherung).

Fachabteilungen für Psychosomatische und psychotherapeutische Medizin sowie für Chronischen Schmerz gibt es in der Regel nur in Universitätskliniken (Kliniken der Maximalversorgung).

#### ➤ **Private Krankenversicherung:**

##### Rehabilitationsbehandlung:

Erstattungen für Rehabilitationsleistungen erhalten Sie in der Regel entsprechend Ihres abgeschlossenen Vertrages.

##### Krankenhausbehandlung:

Es ist prinzipiell zu beachten: Der behandelnde Facharzt/Arzt erstellt einen Antrag. Aus dem Beschwerdebild sollte sich die Notwendigkeit einer stationären Krankenhausbehandlung ergeben. Hier müssen folgende Kriterien vorliegen:

- die hochfrequente ärztliche Betreuung
- das Vorliegen eines schweren und/oder chronischen Krankheitsbildes
- die ambulanten Maßnahmen sind ausgeschöpft
- aufeinander abgestimmte Behandlungsmaßnahmen
- für die Behandlung ist die Herausnahme aus dem häuslichen Umfeld notwendig

Zur Hilfestellung fügen wir für Ihren behandelnden Arzt einen Vordruck **Medizinischer Statusbogen** bei. Bitten Sie Ihren Facharzt diesen Vordruck auszufüllen, er erleichtert allen Beteiligten das notwendige Procedere. Diesen Medizinischen Statusbogen und eine Krankenseinweisung legen Sie Ihrer Privatversicherung und Beihilfestelle zur Genehmigung vor.

### PREISE UND LEISTUNGEN

In der Anlage erhalten Sie von uns **Preise und Leistungen** unserer Klinik.

Bei Rehabilitationsbehandlung kann der Patient zwischen 2 Abrechnungsmöglichkeiten wählen.

Bei Krankenhausbehandlung wird der Basispflegesatz und der Abteilungspflegesatz 1 oder 2 abgerechnet. Der Abteilungspflegesatz 2 (Chronischer Schmerz) beinhaltet bei medizinischer Notwendigkeit vorbehaltlich der Aufnahmeuntersuchung auch die Behandlung in der Kältekammer (KRYO). Bei beiden wissenschaftlich anerkannten Verfahren wird die stationäre Heilbehandlung erheblich optimiert.

Die Inselklinik Heringsdorf bietet ein hervorragendes Preis/Leistungsverhältnis. Im Vergleich zu einer adäquaten Behandlung am Wohnort werden in der Regel nicht unerhebliche Kosten eingespart.

Beachten Sie unser kostenfreies Service-Paket:

- chefärztliche Behandlung (keine gesonderte Berechnung als Wahlleistung)
- Einzelzimmer mit Dusche/WC und Farb-TV (keine gesonderte Berechnung als Wahlleistung)

### BESONDERHEITEN: Ganzkörperkältetherapie

Ein wichtiger Hinweis für Sie: Im Rahmen einer Rehabilitationsbehandlung ist die Ganzkörper-Kältetherapie (KRYO) keine beihilfefähige Leistung. Die Kosten dieser Leistung werden nur durch gesonderte Antragstellung mit Einzelfallentscheidung bei bestimmten Diagnosen übernommen. Wenden Sie sich bitte hierzu vertrauensvoll an Ihre Beihilfestelle. Dafür sollten Sie bereits beim Arzttermin die individuelle Kostenübernahme abklären.

### ALLGEMEINES

Die Mitarbeiterinnen unseres Teams **Beratung-Information-Service** beraten Sie bei Fragen gerne und umfassend.

Wir sind für Sie unter **038378-59 130** und **038378-59 591** wie folgt erreichbar:

Montag bis Freitag                      07:30 - 12:00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag    14:00 – 15:30 Uhr

Es beraten Sie gerne:

Kati Franke und Karin Neitzel

**Inselklinik Heringsdorf GmbH & Co. KG**

Haus Kulm

Kulmstraße 9

17424 Ostseebad Heringsdorf

Fax:

**038378 59-585**

E-Mail:

[info@kulm.medigreif-inselklinikum.de](mailto:info@kulm.medigreif-inselklinikum.de)

Unsere neu gestalteten Internetseiten bieten Ihnen noch mehr Informationen:

<http://www.haus-kulm.de>